

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

— Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.04.2009 .....	Seite 1
— 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See .....	Seite 2
— Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung .....	Seite 3
— Bekanntmachung 2. Änderung Bebauungsplan Lindenring .....	Seite 3
— Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung Bebauungsplan Lindenring .....	Seite 3
— Bekanntmachung Wählerverzeichnis Europawahl .....	Seite 5
— Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 .....	Seite 6
— Wahlbekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf am 27. September 2009 .....	Seite 6
— Bekanntmachung: Berufung zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf .....	Seite 10
— Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27. September 2009: Bildung Wahlausschuss .....	Seite 10
— Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27. September 2009: Bildung Wahlvorstand .....	Seite 10

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

— Nachruf Fritz Klewitz .....	Seite 11
— Parksituation Dr.- Albert- Schweitzer- Straße .....	Seite 11
— Holzfeuer im Freien .....	Seite 11
— Hundehaltung in der Gemeinde Seddiner See .....	Seite 12
— Kulturscheune Kähnsdorf .....	Seite 12
— Aufruf Wahlhelfer .....	Seite 12
— Herzliche Glückwünsche im Mai 2009 .....	Seite 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### In der 5. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss: Investitionsprogramm Beschluss-Nr.: 27/02/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt am 28.04.2009 auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung (BbgGO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) die Anpassung des Investitionsprogramms der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 an die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009.

Planjahr	Investitionsvolumen ges.	davon Eigenanteil	Anliegerbeiträge	Fördermittel (in EURO)
2008	1.444.000	1.444.000	0	0
2009	2.202.800	1.022.800	180.000	1.000.000
1. Nachtrag				
2009	2.381.200	800.400	221.800	1.359.000
2010	3.032.000	969.900	100.000	1.962.100
2011	92.000	0	140.000	0
2012	71.000	71.000	0	0

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss: 1. Nachtragshaushalt Beschluss-Nr.: 28/02/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 in der als Anlage beigefügten Fassung.

### Beschluss: Berufung Stellvertretende Wahlleiterin Beschluss-Nr.: 29/02/2009

Es wurde beschlossen, Katja Wagner zur Stellvertretenden Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Seddiner See zu berufen.

### Beschluss: Wahl Ortsbeirat Kähnsdorf Beschluss-Nr.: 30/02/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt gem. §§ 21 Abs. 1 i. V. m. 81 e Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) das Wahlgebiet für die Ortsbeiratswahl am 27. September 2009 für die Wahl des Ortsbeirates Kähnsdorf entsprechend des Gebietes des Ortsteils Kähnsdorf in der Festlegung in § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See.

### Beschluss: Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Seddiner See Beschluss-Nr.: 31/02/2009

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beratung zur Geschäftsordnung in die Ausschüsse zu verweisen.

### Beschluss: Lindenring Beschluss-Nr.: 32/02/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ entsprechend der beiliegenden Anlage.

### Beschluss: Bebauungsplan Beschluss-Nr.: 33/02/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB entsprechend der beiliegenden Anlage als Satzung. Die 2. vereinfachte Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

### Beschlüsse nichtöffentliche Sitzung vom 28.04.2009

1. Ermächtigung zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom mit der E.ON edis AG mit einer Laufzeit von 20 Jahren
2. Verkauf eines Grundstücks in Seddin

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) wurde durch die Gemeindevertretung am 28.04.2009 mit Beschluss-Nr.: 07/02/2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	390.800		8.325.000	8.715.800
die Ausgaben	390.800		8.325.000	8.715.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	160.400		3.138.500	3.298.900
die Ausgaben	160.400		3.138.500	3.298.900

### § 2

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 4 unverändert

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### § 5

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 BbgGO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

### § 6

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 BbgGO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- a) bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- b) bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- c) bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- d) bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- e) bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 € der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

### § 7

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 BbgGO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtrags-

haushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

*Seddiner See, den 28. April 2009*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, der 1. Nachtragshaushaltsplan und die dazu gehörenden Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster – FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz – mit Schreiben vom 30. April 2009 angezeigt. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten und wird im „See-Kurier- Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 17, Nr. 5 am 14.05.2009 bekannt gemacht.

*Seddiner See, den 04. Mai 2009*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

*Siegel*

## Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 28.04.2009 (Beschluss-Nr.: 33/02/2009) den Bebauungsplan „Lindenring“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ ist aus dem Flächennutzungsplan einschließlich seiner Änderung vom 20.12.2005 entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung vom Oktober 2008 werden für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

*Seddiner See, 30.04.2009*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ der von der Gemeindevertretung am 28.04.2009 beschlossenen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ als Satzung gemäß § 13 BauGB wird im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 5/2009 vom 14.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

*Seddiner See, 30.04.2009*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

**Anlage auf Seite 4**

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Gemeinde Seddiner See

### 2. Änderung Bebauungsplan "Linderring" für das Flurstück 411 der Gemarkung Neuseddin, Flur 2

1. Die Gemeindevertretung hat am 26.11.2008 die Erhaltung des Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Linderring“ gemäß § 13 BauGB beschlossen.  
Seddiner See, den 27.11.2008

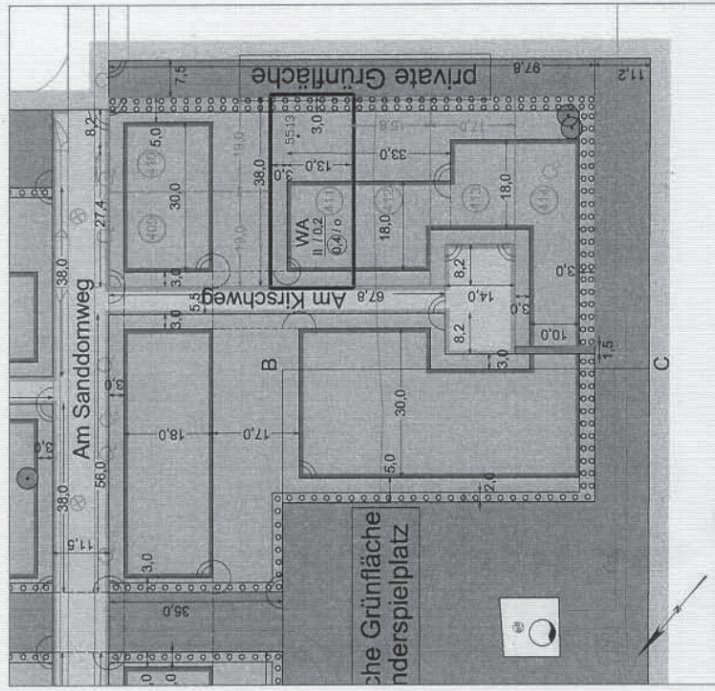
Die Bürgermeisterin  
Die Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Die vereinfachte Planunterlage enthält dem Inhalt des Legenschaftsbeschlusses und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der nutzungsrechtlichen Vorgaben in den Ortsteil sind einwandfrei möglich.  
Datum: 02.12.2008

Paul Follmann  
Öffentlich beauftragter Vermessungsingenieur  
Der Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Linderring“ sowie die Begründung wurde in der Zeit vom 04.12.2008 bis 04.01.2009 montags, mittwochs und donnerstags von 7.00 Uhr - 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde im Besondereinstimmungsbeschluss am 26.11.2008 bekannt gemacht.  
Seddiner See, den 05.01.2009

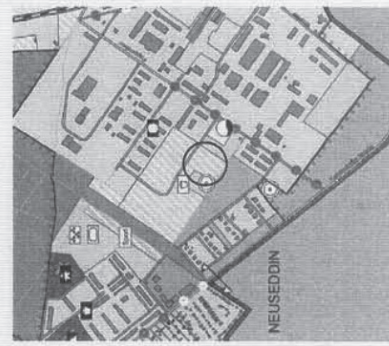
Die Bürgermeisterin  
Die Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Die Gemeindevertretung hat die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Linderring“ nach Prüfung der Spillingskarte durch den Träger öffentlicher Belange und der Anregung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 22.01.2009 als Sitzung beschlossen.  
Seddiner See, den 30.04.2009

Die Bürgermeisterin  
Die Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Die Sitzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht.  
Seddiner See, den 30.04.2009

Die Bürgermeisterin  
Die Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Linderring“ ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB eingetragend. Die Veränderung im Anzeigebereich ist in der Spillingskarte dargestellt. In der Spillingskarte sind die Änderungen des Bebauungsplans, die im Bebauungsplan enthalten sind, dargestellt. Die Änderungen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan dargestellt.  
Seddiner See, den 30.04.2009



Ausschnitt B-Plan Linderring M 1:1.000



Übersichtskarte Ausschnitt aus dem FNP (M 1:10.000 i.O.)

**Zeichenerklärung**

Art und Maß der Nutzung, Bauweise	WA GE <sup>F</sup>
Algemeines Wohngebiet	II
Eingeschränktes Gewerbegebiet	z.B. 0,2
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	0,4
Grundflächenzahl	o
Geschossflächenzahl	TH 62,50 m über NNH
Offene Bauweise	
Traufhöhe	
Baugrenze	
Verkehrsmitteln	
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	
Flächen für öffentliche Wege	
Straßenbegrenzungslinie	
Höhepunkt Oberkante Gehweg	OK Gehweg 54,95 m über DHHN
Versorgungsfächchen	
Brunnen	
Öffentliche und private Grünflächen	
z.B.	
z.B.	
Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Strüchern	
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen	
Bildungen für die Erhaltung von Bäumen	
Sonstige Festsetzungen	
Geltungsbereichsgrenze	
Geltungsbereichsgrenze 2. Änderung	
Flurstücknummer	
Flurstücksgrenzen	

Plangrundlage: Die Vermessung basiert auf dem Höhensystem des Deutschen Hauptkriennetzes 1992 (DHHN 92).

Maßstab 1: 1.000

Oktober 2008

Gemeinde Seddiner See  
Bebauungsplan "Linderring"

Gemeinde Seddiner See  
Kiefernweg 5  
14554 Seddiner See

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Seddiner See wird in der Zeit vom **18.05.2009** (20. Tag vor der Wahl) bis **22.05.2009** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt bei der Stadtverwaltung Beelitz**, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Zimmer 102 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **22.05.2009** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt bei der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Zimmer 102 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Potsdam-Mittelmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. 06. 2009, 18.00 Uhr**, (2. Tag vor der Wahl) im Einwohnermeldeamt bei der Stadtverwaltung Beelitz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
- Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde  
Seddiner See, 04.05.2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Am **07. 06. 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Seddiner See ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202, Ratssaal, 14547 Beelitz zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde

Seddiner See, 04.05.2009

Axel Zinke, Bürgermeister

### Wahlbekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf, am 27. September 2009 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 04. Mai 2009

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit**  
Nach § 82b Abs. 3, 2 BbgKWahlG findet die **Wahl** des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf am **Sonntag, dem 27. September 2009 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.
- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
  - A. **Wahl zu dem Ortsbeirat des Ortsteils Kähnsdorf der Gemeinde Seddiner See**
    1. **Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**  
Es sind insgesamt **3 Mitglieder** zu wählen.
    2. **Wahlkreise**  
Die Gemeindevertretung Seddiner See hat durch Beschluss festgelegt,

dass das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt ist. Das Wahlgebiet für diese Wahl ist das Gebiet des Ortsteils Kähnsdorf.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
  - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
  - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 20. August 2009, 12 Uhr,**  
bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinde Seddiner See**  
Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin  
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

**schriftlich** eingereicht werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin **für die Gemeinde Seddiner See** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, dem 20. August 2009, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates im jeweiligen Wahlgebiet nicht mehr als um 50 von Hundert übersteigen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber benennen.

### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des **Wahlgebietes**

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Kähnsdorf benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spa-

## Öffentliche Bekanntmachungen

nien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 27. September 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 9. Unterstützungsunterschriften

#### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

#### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für den Wahlvorschlag mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.



## Öffentliche Bekanntmachungen

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, dem 19. August 2009, 15 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Gemeindeverwaltung Seddiner See **Hauptamt (Raum 03)**, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See) **spätestens** bis zum

**Mittwoch, dem 19. August 2009, 15 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 **BbgKWahlV** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat der Gemeinde Seddiner See unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl

mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. August 2009, 15 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt Ihrer Unterschriftsleistungen wahlberechtigt sind.

### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. August 2009, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. August 2009 um 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

**Wahlleiterin für die Gemeinde Seddiner See  
Gemeindeverwaltung Seddiner See  
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See**

*Dr. S. Weickert  
Wahlleiterin für die  
Gemeinde Seddiner See*

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung – Berufung zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf

In Vorbereitung der **Wahl am 27. September 2009** ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in dem Wahlvorstand verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Name, Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt, sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte

Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

*Dr. S. Weickert*  
Wahlleiterin der Gemeinde  
Seddiner See

### Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27. September 2009

#### Bildung Wahlausschuss

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet – Ortsteil Kähnsdorf – ein Wahlausschuss zu bilden. Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum **30. Juni 2009** Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende, ihrer Stellvertreterin und fünf Beisitzern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin wurden gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG durch die Vertretung berufen. Die Wahlleiterin beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Verweisen möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 83 Abs. 5 des BbgKWahlG. Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Ich möchte Sie daher bitten, mir einen geeigneten Vorschlag zur Berufung als Beisitzer für den Wahlausschuss zu unterbreiten. Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

Bitte teilen Sie mir Ihren Vorschlag bis zum **30. Juni 2009** mit.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

*Dr. S. Weickert*  
Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See

### Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27. September 2009

#### Bildung Wahlvorstand

Gemäß § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) i. V. m. § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fordere ich hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum **30. Juni 2009** Beisitzerinnen und Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ich verweise auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 83 Abs. 5 des BbgKWahlG. Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Ich möchte Sie daher bitten, mir einen geeigneten Vorschlag zur Berufung als Wahlvorstand zu unterbreiten. Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

Bitte teilen Sie mir Ihren Vorschlag bis zum **30. Juni 2009** mit.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich den Wahlvorstand aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

*Dr. S. Weickert*  
Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Ehrenbürger unser Gemeinde Fritz Klewitz verstorben

Wir erhielten die Nachricht, dass kurz vor Vollendung seines 88. Lebensjahrs Herr Fritz Klewitz am 22. April 2009 nach langer schwerer Krankheit verstorben ist.

Fritz Klewitz lenkte von 1965 bis 15. Januar 1985 als Bürgermeister die Geschicke der Gemeinde Neuseddin. Zeit seines Lebens war er ein engagierter Mensch, er war ein aufrichtiger, ideenreicher und zupackender Mann, der seine Gemeinde geliebt hat. Neuseddin hat ihm viel zu verdanken, nach Errichtung der Wohnungen in der Hans-Beimler-Straße hat er sich beharrlich für die Entwicklung der dazu gehörenden Infrastruktur eingesetzt. Mit Vehemenz setzte er sich für die Gestaltung des Ortes ein. Er hinterlässt Spuren als Mensch und Kommunalpolitiker. Fritz Klewitz hat sich mit seiner Heimatgemeinde immer identifiziert. Auch nachdem er sich aus Krankheitsgründen vom Amt des Bürgermeisters zurückziehen musste, blieb er aktiv. Trotz seiner immer schwächer werdenden Sehkraft hat er als Chronist der Gemeinde gearbeitet. Er erforschte die Ortsgeschichte und veröffentlichte dazu Beiträge. Besonders ist hervorzuheben, dass er in dieser Zeit mit großem persönlichen Einsatz bedeutsames Quellenmaterial zur Geschichte Neuseddins sammelte und damit entscheidende Grundlagen für eine an den Quellen orientierte Ortsgeschichtsschreibung schuf.

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste für die Entwicklung der vormals selbstständigen Gemeinde Neuseddin und der Ortsgeschichtsschreibung verlieh ihm die Gemeindevertretung am 2. Mai 2001 das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Seddiner See.

Fritz Klewitz wird immer in unserem Gedächtnis bleiben als Teil unserer Gemeinde. Wir werden ihn in ehrendem Gedenken behalten.

Seiner Frau, Charlotte Klewitz, die ihm in den langen Ehejahren und der Krankheit eine zuverlässige und liebende Partnerin war, seinen Kindern und Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Axel Zinke  
Bürgermeister

Kathrin Menz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter der Gemeinde Seddiner See

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Seddiner See

Seddiner See, den 23. April 2009

### Parksituation Dr.- Albert- Schweitzer- Straße

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen,

aus aktuellem Anlass macht es sich erforderlich, zur derzeitigen Parksituation der Dr.- Albert- Schweitzer- Straße einige Hinweise zu geben.

Die Dr.- Albert- Schweitzer- Straße im OT Neuseddin ist als Parkverbotszone ausgewiesen. Diese Parkverbotszone beginnt bereits bei der Einfahrt in die Waldstraße und ist mit Verkehrszeichen 290 ausgeschildert. Sie endet am Breitenbachplatz mit Verkehrszeichen 292. Innerhalb einer Parkverbotszone ist das Parken nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Wer außerhalb dieser Flächen parkt, verstößt gegen § 41 Abs. 2 Pkt. 8 StVO. Die Verstöße werden durch das Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See verfolgt und geahndet. Das kann natürlich nicht rund um die Uhr geschehen. Es gibt leider immer noch viele Anwohner und Besucher, die sich nicht an diese Regeln halten. Durch das Falschparken ist die Durchfahrt der Straße oft stark behindert, sodass keine Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr usw. hindurch kommen. Es kommt weiterhin hinzu, dass am Ende der Straße ein

Wendekreis, welcher mit Pollern nur in besonderen Fällen befahren werden kann und muss, vorhanden ist. Leider parken auch sehr häufig Fahrzeuge genau vor diesen Pollern. Die Zufahrt im Notfall in den hinteren Teil der Wohnanlage ist dadurch nicht gewährleistet. Durch die Falschparker besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Gesundheit und das Leben von Menschen. Gerade bei lebensrettenden Maßnahmen zählen oft Minuten. Zum Glück kam bisher noch niemand zu Schaden, weil die Rettungskräfte nicht rechtzeitig vor Ort waren. Auch in Zukunft darf natürlich niemand zu Schaden kommen.

Deshalb bitten wir um Ihre Mithilfe. Halten Sie sich bitte an die Regeln der Straßenverkehrsordnung und nutzen Sie auch die Parkplätze in der Waldstraße, Dr.- Stapff- Straße oder, wenn vorhanden, Ihren Stellplatz in der Tiefgarage. Weisen Sie bitte Ihre Besucher auf die Parksituation hin.

Ordnungsamt

### Holzfeuer im Freien

Aus gegebenem Anlass hier noch einmal Hinweise zu Holzfeuer im Freien. Grundsätzlich gelten nach wie vor die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg, der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung sowie des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Gemäß § 23 des Waldgesetzes ist das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers im Wald oder in einem Abstand unter 50 Metern vom Waldrand verboten. Bei ausreichend vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen durch Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken muss der Abstand vom Feuer zum Wald mindestens 30 Meter betragen. Bei Waldbrandwarnstufe III und IV gilt Verbrennungsverbot. Gleiches gilt für das Grillen auf dem Holzkohlegrill.

Holzfeuer sind ohne Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn die „Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ eingehalten werden:

- Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens 1 Meter
- nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden

- bei anhaltender Trockenheit und starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Feuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entzünden
- immer Löschmittel bereithalten ( z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- niemals „Brandbeschleuniger“, wie Benzin, Verdünnung, Spiritus verwenden, EXPLOSIONSGEFAHR!
- stets ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien einhalten
- bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Glut bis zum Erlöschen beaufsichtigen

Größere Feuer, wie Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer sind ohne Genehmigung der Gemeinde nicht zulässig.

Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Hundehaltung in der Gemeinde Seddiner See

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter, liebe Hundefreunde,

das Zusammenleben zwischen Hunden und den Menschen ist nicht immer leicht. Auch in der Gemeinde Seddiner See kommt es dabei manchmal zu Problemen. Diese treten überwiegend in den Wohngebieten, besonders im OT Neuseddin, auf. So kommt es des Öfteren zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Ursache hierfür liegt darin, dass was für den Hundehalter ein natürliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners ist, für andere häufig zum Ärgernis führt. Um solchen Spannungen vorzubeugen sind einige Spielregeln zu beachten.

Wir wollen Sie hiermit auf die wichtigsten Vorschriften zur Haltung von Hunden aufmerksam machen:

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch sie gefährdet wird
- Hundehalter oder Führer haben ihre Hunde innerhalb der Gemeinde, auch im Wald an einer reißfesten Leine zu führen. Gefährlichen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen.
- auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und öffentlichen Badestellen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen
- Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

Wir sind froh, dass es viele einsichtige Hundehalter in unserer Gemeinde gibt, die sich an die Regeln halten. Wir danken ihnen an dieser Stelle recht herzlich dafür. Leider erreichen uns aber dennoch Klagen darüber, dass Straßen, Gehwege, Grünanlagen und auch Kinderspielplätze erheblich mit Hundekot verunreinigt sind. Über diese öffentlichen Bereiche verfügt aber die gesamte Bevölkerung. Es gefällt sicherlich niemandem in diese „Häufchen“ zu treten. Deshalb bitten wir um Ihre Mithilfe. Wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi“ gehen, führen Sie bitte stets eine Tüte zur Beseitigung des Hundekots mit sich. Sie können dann den in der Tüte aufgesammelten Hundekot in einen der zahlreichen Papierkörbe der Gemeinde entsorgen. Des weiteren sind Hunde steuerlich bei der Gemeinde anzumelden. Gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Hundehalterverordnung und Hunde, die über 20 Kilogramm Körpergewicht oder eine Körperhöhe (Widerristhöhe) von über 40 cm haben müssen, zusätzlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden. Mit dieser Anzeige sind weitere Anforderungen verbunden. Näheres dazu erfragen Sie bitte beim Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See. Auf Grund der geschilderten Umstände werden in nächster Zeit verstärkt Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt. Bei Nichteinhalten der Vorschriften können auch Bußgelder erteilt werden. Das muss jedoch nicht sein, wenn jeder Halter oder Führer von Hunden sich an die hier angeführten Regeln hält. Es liegt doch sicher in jedermann Interesse, dass unsere Gemeinde sauber ist und einen schönen Anblick bietet.

*Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See*

### Neue Gemäldeausstellung in Kähnsdorf

„Blütenreigen“ ist der Titel der nächsten Gemälde-Ausstellung, die am 21. Juni in der Kulturscheune Kähnsdorf eröffnet wird. Die Potsdamer Malerin Inge König zeigt Aquarellmalerei der ganz besonderen Art.

Ihre Arbeiten, mit leichter Hand gekonnt gemalt, geben Blumen und Blüten ein romantisches Flair. Anmut und Zartheit umfängt die Besucher beim Betrachten der Bilder.

Die Ausstellung geht vom 21.06. bis 30.08.2009, die Vernissage zur Ausstellung findet am 21. Juni um 14:00 Uhr statt. Wir laden Sie hierzu herzlich ein.

Die Schülerarbeiten der Grundschule „Friedrich List“ aus Neuseddin mit dem Titel: „Mit der Eisenbahn ins Grüne“ sind noch bis zum 14. Juni in der Kulturscheune zu sehen. Die „Kunstabäume“ – „Baumblüte in Kähnsdorf“ – im Garten und am Ufer des Seddiner Sees, blühen unermüdlich weiter und tragen Früchte, solange Sommerwind und Stürme es zulassen – möglichst aber bis zum Ende der Saison.

*M. Herrmann*

### Herzliche Glückwünsche

**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute**

#### im Monat Mai

zum 89. Frau Helga Scheddin  
zum 84. Frau Hildegard Meyer  
zum 83. Frau Waltraud Voigt  
zum 82. Frau Meta Wiesenack  
zum 82. Herrn Günther Krüger

im Ortsteil Kähnsdorf  
im Ortsteil Neuseddin  
im Ortsteil Seddin  
im Ortsteil Seddin  
im Ortsteil Seddin

zum 70. Frau Renate Strohbach  
zum 70. Herrn Lothar Schade  
zum 70. Herrn Heinz Falkental  
zum 70. Herrn Dr. Hans Gelderblom

im Ortsteil Neuseddin  
im Ortsteil Neuseddin  
im Ortsteil Neuseddin  
im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

### Aufruf Wahlhelfer

**Für die Land- und Bundestagswahl am 27.09.2009**

**werden noch Wahlhelfer gesucht.**

**Bei Interesse melden Sie sich bitte  
unter 033205-53624 oder info@seddiner-see.de**

**Ende des Amtsblattes**